bvvp BADEN-WÜRTTEMBERG

bvvp-BW e. V. Schwimmbadstr. 22 79100 Freiburg

Vorstand
Vorsitzender:
Dr. Dipl.-Psych. Peter Baumgartner
Stellv. Vorsitzende:
Dipl.-Psych. Ulrike Böker

Dipl.-Psych. Birgitt Lackus-Reitter
Dipl.-Psych. Petra Sitta
Dr. med. Thomas Dornacher
Mag. rer. nat. Mathias Heinicke
Dipl.-Psych. Sabine Hermann
Martin Klett

Geschäftsstelle
Anja Dwornicki
Helena Triesch
Schwimmbadstr.22
79100 Freiburg
Telefon: 0761-70438749
Fax: 0761-7072163
E-Mail: bvvp-bw@bvvp.de

Bankverbindung
VB-Breisgau Süd
IBAN: DE25680615050016075523
BIC: GENODE61IHR

Mitgliederinfo!

Freie Sitze gemäß neuer Bedarfsplanung:

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

nach dem Beschluss des Landesausschusses Ärzte-Krankenkassen vom 23.10.19 über die arztgruppenspezifischen Versorgungsgrade in Baden-Württemberg sind neue, freie Sitze für PP und KJP in folgenden Zulassungsbezirken vorhanden:

Alb-Donau-Kreis	6,5
Baden-Baden/Rastatt	6,5
Böblingen	13,0
Enzkreis	6,0
Esslingen	7,5
Göppingen	8,5
Heidenheim	1,0
Heilbronn, Land	15,5
Hohenlohekreis	0,5
Karlsruhe, Land	17,0
Ludwigsburg	25,5
Main-Tauber-Kreis	0,5
Neckar-Odenwald-Kreis	1,0
Ostalbkreis	0,5
Rems-Murr-Kreis	19,5
Nur KJP:	
Freudenstadt	1,0

Diese Sitze müssen also nicht käuflich erworben werden. Sie werden von den Zulassungsausschüssen im üblichen Zulassungsverfahren vergeben und man kann sich dort einfach für einen Sitz im betroffenen Planungsbereich bewerben.
Informationen dazu auch der Homepage der KVBW unter:
https://www.kvbawue.de/praxis/vertraege-recht/bekanntmachungen/bedarfsplanung/

bvvp BADEN-WÜRTTEMBERG

Das bedeutet natürlich auch, dass in den offenen Bereichen derzeit keine Anträge auf Nachbesetzung von Kolleginnen und Kollegen, die ihren halben oder ganzen Sitz abgeben wollen, gestellt werden können. Man muss nun warten, bis die offenen Sitze besetzt und der Planungsbereich wieder geschlossen ist. Mancherorts wird das wahrscheinlich nicht so schnell geschehen.
Es gibt noch eine andere Auswirkung der neuen Bedarfsplanung: Innerhalb der 25%-igen Ärztequote steht nun die Hälfte davon den Fachärzten für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie zu. Das hat zur Folge, dass in vielen Planungsbereichen diese Unterquote nicht erfüllt ist und damit die Nachbesetzung psychosomatischer Praxen bei strenger Auslegung der Bedarfsplanungs-Richtlinie nicht möglich ist.
Es gibt aber auch andere Spruchpraxen der Zulassungsausschüsse bzw. großzügigere rechtliche Auslegungen. Wir werden uns dafür einsetzen, dass dies auch in der KVBW so gehandhabt wird.

Herzliche Grüße

Ihr bvvp-BW Vorstand

Ulrike Böker und Peter Baumgartner